

# Abwesenheiten im Unterrichtswesen

## Disposition wegen eines Sonderauftrags

GUW

**Dauer:** Die Dauer des Sonderauftrags beruht auf einer ministeriellen Entscheidung.

**Zeitweilige Personalmitglieder:** **bestimmte Dauer: Nein** **unbestimmte Dauer: Ja**

**Definitive Personalmitglieder:**

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	<b>Ja</b>
Religionslehrer:	<b>Ja</b>
SISEB:	<b>Nein</b>
Verwaltungs- u. Arbeitspersonal:	<b>Ja</b>

---

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

---

Mit Gehalt ? **Ja** Das zur Disposition gestellte Personalmitglied erhält gegebenenfalls ein Wartegehalt (siehe Bemerkungen).

Tätigkeit erlaubt ? **Nein**

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Ja** siehe Bemerkungen

Kündbar ? **Ja**

---

### Gesetzliche Bestimmungen:

KE-18.01.1974 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)  
KE-08.07.1976 (Religionslehrer)  
KE-21.10.1968 (Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonal)  
KE Nr. 299 vom 31.03.1984  
D-26.06.2006

### Prozedur:

Das Personalmitglied, das zur Disposition wegen eines Sonderauftrags gestellt werden möchte, reicht spätestens drei Monate im Voraus über den Schulleiter beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen entsprechenden Antrag (UADL-Formular) ein. Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister entscheidet, ob er dem Sonderauftrag stattgibt, und legt Dauer, Natur und Umfang des Auftrags fest. Wird die o.e. Antragsfrist nicht eingehalten, kann der Auftrag dennoch gewährt werden unter der Voraussetzung, dass die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

### Wichtige Bemerkungen:

Ein Personalmitglied kann zur Disposition wegen eines Sonderauftrags gestellt werden, um einen von der belgischen Regierung, einer ausländischen Regierung, einer internationalen Organisation, einer belgischen oder ausländischen öffentlichen Verwaltung, einer Unterrichtseinrichtung, einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung oder einem wissenschaftlichen Forschungsinstitut erhaltenen Auftrag auszuführen. Private Institutionen, die einen Auftrag erteilen, müssen vom zuständigen Minister genehmigt sein. Eine Disposition wegen eines Sonderauftrags wird nur dann gewährt, wenn die Dauer, die Bedeutung oder die Natur des Auftrags unvereinbar mit der Ausübung des Hauptamtes im Unterrichtswesen sind.

Dem zur Disposition gestellten Mitglied des Direktions-, Lehr- und Erziehungshilfs-, paramedizinischen oder sozialpsychologischen Personals sowie Religionslehrern wird gegebenenfalls ein Wartegehalt gewährt, dessen Höhe von der zur Ausführung des Sonderauftrags gewährten Vergütung und den mit dem Sonderauftrag verbundenen Vorteilen in Naturalien abhängt. Das gewährte Wartegehalt darf in keinem Fall höher sein als das Gehalt, das das Personalmitglied erhalten hätte, wenn es im aktiven Dienst geblieben wäre. Bei Sonderaufträgen, die im Ausland geleistet werden, wird das Wartegehalt unter Berücksichtigung folgender Parameter berechnet: der Lebensstandard des Landes, in dem das Personalmitglied den Auftrag ausführt; der soziale Rang, der dem Auftrag entspricht; die zusätzlichen familiären Kosten, die durch die Entfernung des Personalmitglieds vom Haushalt verbunden sind.

Ein zur Disposition gestelltes Mitglied des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonals erhält gegebenenfalls ein Wartegehalt, dessen Höhe keinesfalls 1/3 des letzten Dienstgehalts überschreiten darf.

Das zur Disposition gestellte Personalmitglied kann während der beiden ersten Jahre seine Ansprüche auf eine Einstellung in

einem Auswahl- oder Beförderungsamt geltend machen.

Während der Zurdispositionstellung ist das finanzielle Dienstalter blockiert. Sobald das Personalmitglied seine Tätigkeit im Unterrichtswesen jedoch wieder aufnimmt, wird der Zeitraum der Zurdispositionstellung für die Festlegung des finanziellen Dienstalters berücksichtigt.

Das Personalmitglied muss dem Schulleiter eine Adresse mitteilen, an die alle Entscheidungen, von denen es betroffen ist, geschickt werden.

Die Stelle des zur Disposition gestellten Personalmitglieds wird für offen erklärt, wenn es während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren zur Disposition gestanden hat. Bei Personalmitgliedern, die einer Jugendgruppe zur Verfügung gestellt werden, wird diese Dauer auf 6 Jahre erhöht.

Personalmitglieder in Beförderungsämtern sowie Fachbereichsleiter, Unterdirektoren, Provisoren, Werkstattleiter und Koordinatoren können nicht zur Disposition wegen eines Sonderauftrags gestellt werden.